

29.11.2021

ANTRAG

der Abgeordneten Balber, Moser, Ing. Rennhofer, Kasser, Kaufmann, MAS und Hinterholzer

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG) und des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden**

Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde im Rahmen des NÖ COVID-19-Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen von Kollegialorganen der Gemeinden und Statutarstädte im Wege einer Videokonferenz abzuhalten oder Beschlüsse im Umlaufwege herbeizuführen.

Diese Instrumente haben sich als praktikabel erwiesen und sollen daher den niederösterreichischen Städten und Gemeinden hinsichtlich der regulär nicht öffentlichen Sitzungen (Gemeindevorstand bzw. Stadtrat, Stadtsenat und Gemeinderatsausschüsse) grundsätzlich erhalten bleiben. Nicht beibehalten wird jedoch die Möglichkeit der Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderates im Wege einer Videokonferenz oder einer Beschlussfassung im Umlaufwege.

Zur Änderung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist auszuführen, dass die Abhaltung der Sitzung eines Gemeinderatsausschusses sowie einer Sitzung des Gemeindevorstands oder des Stadtrates im Wege einer Videokonferenz an die Zustimmung der Mitglieder gebunden wird, welche in den jeweiligen Bestimmungen näher definiert wird.

Diese Zustimmung wird zweckmäßigerweise zu Beginn der Funktionsperiode gegeben werden, kann aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die Zustimmung unterliegt keinem bestimmten Formerfordernis, ist aber jedenfalls vom Vorsitzenden

zu dokumentieren. Langt der Widerruf ein, so ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz nicht mehr zulässig. Der Widerruf ist an keine Form gebunden.

Langt ein Widerruf der Zustimmung erst ein, wenn eine Videokonferenz bereits einberufen ist, wirkt der Widerruf erst für künftige Beschlussfassungen. Mangels gesetzlicher Vorgaben ist ein an eine Bedingung geknüpfter Widerruf nicht zulässig.

Während der Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4 NÖ GO 1973) ist jedenfalls – wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen – eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz zulässig und ist nicht an die Zustimmung aller Mitglieder gebunden. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit für einen Beschluss bleibt dadurch unberührt. Ist eine Videokonferenz einberufen, so ist es zulässig, dass sich mehrere Mitglieder eine technische Einrichtung am selben Ort teilen. Die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sowie weitere Bestimmungen (zB. Amtsverschwiegenheit, Recht am eigenen Bild, sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen) gelten auch bei Videokonferenzen.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufbeschlusses für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse obliegt, wie bisher, dem jeweiligen Vorsitzenden. Die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Stadtrates ist dafür nicht erforderlich.

Zu den Videokonferenzen des Stadtsenats und der Gemeinderatsausschüsse nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur deren Durchführung besteht. Die Durchführung ist dann nicht zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtsenates bzw. des Gemeinderatsausschusses sich dagegen ausgesprochen haben, wobei auch in diesem Fall der Widerspruch nicht für bereits einberufene Videokonferenzen gilt. Der Widerspruch und die Rücknahme des Widerspruches sind ebenfalls formfrei. Ein bedingter Widerspruch ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sowie weitere Bestimmungen (zB. Amtsverschwiegenheit, Recht am eigenen Bild, sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen) gelten auch bei Videokonferenzen. Ist eine Videokonferenz einberufen, so ist es zulässig, dass sich mehrere Mitglieder eine technische Einrichtung am selben Ort teilen.

Während der Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 10 Abs. 3 NÖ STROG) ist – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – jedenfalls eine Beschlussfassung im

Rahmen einer Videokonferenz bei Gemeinderatsausschüssen zulässig und ist nicht an die Zustimmung aller Mitglieder gebunden. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit für einen Beschluss bleibt dadurch unberührt. Für Gemeinderatsausschüsse soll die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses entfallen.

Die Bestimmung des bisherigen § 37 Abs. 8 NÖ STROG (Videokonferenz und Umlaufbeschluss des Stadtsenats in der schulfreien Zeit und für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse) soll in einen neuen Abs. 9 überführt werden und unverändert weiterbestehen.

Zu den Verbandsgesetzen ist festzuhalten, dass zu der NÖ Gemeindeordnung 1973 spiegelbildliche Regelungen gelten sollen, wobei darüber hinaus aber hinsichtlich der Verbandsversammlung bzw. Vollversammlung ebenfalls die Abhaltung einer Videokonferenz ermöglicht wird, aber aufgrund seiner Vergleichbarkeit mit dem Gemeinderat eine Veröffentlichung der Beschlüsse an der Amtstafel oder im Internet vorgesehen wird.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG) und des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 16. Dezember 2021 erfolgen kann.